

Infos zum BAföG - Überschreiten der Förderungshöchstdauer

Infoblatt online:



Ausbildungsförderung nach dem BAföG wird für die Zeit bis zum Ende der Förderungshöchstdauer geleistet (§ 15 Abs. 2 BAföG) geleistet und entspricht grundsätzlich der Regelstudienzeit (§ 15a Abs. 1 BAföG). Sofern die tatsächliche Studiendauer über die Regelstudienzeit hinausgeht, gibt es drei Möglichkeiten, eine Förderung über die BAföG-Förderungshöchstdauer hinaus erhalten zu können:

1. Überschreiten der Förderungshöchstdauer (§ 15 Abs. 3 BAföG)
2. Flexibilitätsssemester (§ 15 Abs. 4 BAföG)
3. Hilfe zum Studienabschluss als zinsloses Staatsdarlehen (§ 15 Abs. 5 BAföG).

1. Überschreiten der Förderungshöchstdauer nach § 15 Abs. 3 BAföG

Dir steht auch nach Ablauf der Förderungshöchstdauer für eine angemessene Zeit Ausbildungsförderung zu, wenn mindestens einer der u.g. Gründe vorliegt. Als angemessen ist die Zeit anzusehen, die dem Zeitverlust entspricht, der durch einen oder mehrere der genannten Gründe entstanden ist. Die Gründe müssen ursächlich für das Überschreiten der Förderungshöchstdauer sein.

Mögliche Gründe für ein Überschreiten der Förderungshöchstdauer:

a) Überschreiten aus schwerwiegenden Gründen

Schwerwiegende Gründe, die eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus rechtfertigen können, sind insbesondere

- Krankheit, die durch Attest einer/s Arztes/Ärztin nachzuweisen ist, z.B. durch deine:n Hausärztin/Hausarzt, Psychiater:in. Hier sollte angegeben werden, in welchem Zeitraum du zu wieviel Prozent studierunfähig krank gewesen bist. Achtung: eine Studierunfähigkeit von bis zu 50 % ist i.d.R. unproblematisch. Solltest du einige Zeit mehr als 50 % studierunfähig krank gewesen sein, ist es ratsam, dich vor Antragstellung beraten zu lassen
- eine von dir nicht zu vertretene Verlängerung des Studienabschlusses (z.B. plötzliche Erkrankung des Prüfers)
- eine verspätete Zulassung zu examensnotwendigen Lehrveranstaltungen (z.B. "interner numerus clausus")
- das erstmalige Nichtbestehen einer Zwischen- oder Modulprüfung, wenn diese Voraussetzung für die Weiterführung des Studiums ist.

b) Überschreiten infolge von Pflege einer/s nahen Angehörigen mit mindestens Pflegegrad 3 gem. §§ 14 und 15 SGB XI

Unter „nahe Angehörige“ fallen unter anderen Großeltern, Eltern, Ehegatt:innen, Lebenspartner:innen, Geschwister oder Kinder (siehe auch [§ 7 Abs. 3 Pflegezeitgesetz](#)). Die Übernahme der Pflege in häuslicher Umgebung und deren Dauer und Umfang musst du glaubhaft machen, z.B. durch die Bescheinigung eines Pflegedienstes, der/s zuständigen Ärztin/Arztes oder die Einstufung als Pflegeperson.

Seite 1 von 6

Dieses Infoblatt soll einen Überblick bieten und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Alle Angaben ohne Gewähr.

Studierendenwerk Hamburg AöR | Beratungszentrum Studienfinanzierung – BeSt | best@stwhh.de

09/25



c) Überschreiten infolge von Gremienarbeit

Gremienarbeit ist z.B. die Mitwirkung im Senat, der Selbstverwaltung der Studierenden (z.B. Allgemeiner Studierendenausschuss – AStA, Studierendenparlament), einem Fachschaftsrat oder dem Verwaltungsrat eines Studierendenwerkes. Schildere ggf. bitte Art und Umfang deiner Tätigkeit und füge entsprechende Nachweise bei. Erforderlich ist eine Gremienmitwirkung als gewähltes Mitglied.

d) Überschreiten infolge des erstmaligen Nichtbestehens einer Abschlussprüfung

Eine Förderung über die Förderungshöchstdauer hinaus ist nur dann möglich, wenn du die Abschlussprüfung vor Ablauf der Förderungshöchstdauer oder einer nach § 15 Abs. 3 BAföG verlängerten Förderungsdauer *erstmalig* ohne Erfolg abgelegt hast.

e) Überschreitung infolge einer Behinderung, Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes

Für eine Schwangerschaft kann eine Verlängerung um ein Semester gewährt werden. Für die Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu 14 Jahren werden für

- die ersten fünf Lebensjahre des Kindes je ein Semester pro Lebensjahr,
- das sechste und siebente Lebensjahr des Kindes ein Semester,
- das achte bis zehnte Lebensjahr des Kindes insgesamt ein Semester und
- das elfte bis vierzehnte Lebensjahr des Kindes ebenfalls insgesamt ein Semester anerkannt.

Der Nachteilsausgleich darf insgesamt ein Semester für die jeweiligen Zeiträume nicht überschreiten, und zwar auch dann nicht, wenn du mehrere Kinder gleichzeitig betreust. Studieren beide Elternteile, ist eine gemeinsame Erklärung darüber abzugeben, zu welchem Anteil die Kinder jeweils betreut wurden. Die Weiterförderung wird dann entsprechend aufgeteilt.

Wie beantrage ich das Überschreiten der Förderungshöchstdauer?

Neben dem [Weiterförderungsantrag](#) mit den üblichen Formularen reiche bitte zusätzlich [Formblatt 10](#) ein (auszufüllen sind die Zeilen 1 bis 19 und 23). Über www.bafoeg-digital.de kannst du den Antrag ganz bequem online stellen.

Bitte füge der Begründung entsprechende Nachweise bei, z.B. ärztliches Attest, Beleg über Gremienarbeit bei und gib bitte auch das voraussichtliche Ende deines Studiums an. Wir empfehlen dir, sämtliche Umstände anzugeben, die zur Verzögerung in deinem Studium geführt haben, unabhängig davon, ob diese deiner Ansicht nach berücksichtigt werden können.

Wie viel muss ich zurückzahlen, wenn ich BAföG nach Überschreiten der Förderungshöchstdauer erhalten habe?

Die um eine angemessene Zeit verlängerte Förderungsdauer wird bei Vorliegen der o.g. Gründe unter 1. a) – d), wie die reguläre BAföG-Förderung, als hälftige Zuschuss-/Darlehensförderung (nach § 17 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 BAföG) gewährt. Die Rückzahlung des gesamten BAföG-Darlehensanteiles ist auf 10.010 Euro begrenzt. Der Darlehensteil deiner BAföG-Förderung muss in der Regel fünf Jahre nach Ende deiner Förderungshöchstdauer zurückgezahlt werden. Für die Rückzahlung ist das Bundesverwaltungsamt zuständig, dort findest du weitere Informationen: www.bva.bund.de → Bürgerinnen und Bürger → Schule, Ausbildung und Studium → BAföG.

Bei Verlängerung der Förderungsdauer infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege/Erziehung eines Kindes wird die verlängerte Förderung als Vollzuschuss (nach § 17 Abs. 2 Satz 2 BAföG) gezahlt.

Dieses Infoblatt kann nicht alle Fragen zu diesem Thema beantworten.

Es ist daher empfehlenswert, dass du dich vor deinem Antrag auf Überschreiten der Förderungshöchstdauer bei uns im [Beratungszentrum Studienfinanzierung - BeSt](#) meldest, damit wir dir hilfreiche Tipps geben können. In jedem Fall solltest du auch deine:n [BAföG-Sachbearbeiter:in](#) kontaktieren.



2. Flexibilitätssemester nach § 15 Abs. 4 BAföG

Solltest du keine Gründe für ein Überschreiten der Förderungshöchstdauer laut Nr. 1. a) – e) dieses Infoblattes haben, so besteht die Möglichkeit, für ein einziges Semester weiter gefördert zu werden, ohne dass du dafür eine Begründung einreichen zu musst.

Voraussetzungen/Bedingungen für die Inanspruchnahme des Flexibilitätssemesters:

Das Flexibilitätssemester muss sich unmittelbar an den Ablauf der Förderungshöchstdauer *oder* der verlängerten Förderungsdauer (nach § 15 Abs. 3 und/oder § 5a BAföG) anschließen und kann

- nur einmal genutzt werden, also z.B. entweder im Bachelor- *oder* im Masterstudium,
- nicht zu einem beliebig früheren Zeitpunkt genutzt werden, z.B. um den Vorlagezeitpunkt des Leistungsnachweises im BAföG zu verschieben,
- vor oder nach der Nutzung der Gründe für ein Überschreiten der Förderungshöchstdauer gem. § 15 Abs. 3 BAföG beantragt werden,
- nicht mehr nach Inanspruchnahme/Nutzung der Hilfe zum Studienabschluss gem. § 15 Abs. 5 BAföG (siehe Punkt 3 dieses Infoblattes) gewährt werden.

Wann ist es sinnvoller, zunächst einen Antrag auf Überschreiten der Förderungshöchstdauer zu stellen und das Flexibilitätssemester noch nicht zu beantragen?

Kannst du Gründe gemäß [§ 15 Abs. 3 Nr. 1 – 3 und/oder Nr. 5 BAföG](#) nachweisen, die ursächlich für das Überschreiten der Förderungshöchstdauer sind, solltest du ggf. zunächst diese Förderungsmöglichkeit in Betracht ziehen. Somit könntest du das Flexibilitätssemester als eine weitere Verlängerungsoption für den Fall nutzen, dass du keine Gründe mehr für ein Überschreiten der Förderungshöchstdauer vorweisen kannst.

Hast du ursächliche Gründe gemäß § 15 Abs. 3 Nr. 5 (d. h. Behinderung, Schwangerschaft oder die Pflege/Erziehung eines Kindes bis zu 14 Jahren), so erhältst du Förderung als Vollzuschuss. Auch in diesem Fall ist es sinnvoll, zunächst einen Antrag auf Überschreiten der Förderungshöchstdauer zu stellen.

Wie beantrage ich das Flexibilitätssemester?

Neben dem [Weiterförderungsantrag](#) mit den üblichen Formularen reiche bitte zusätzlich [Formblatt 10](#) ein (auszufüllen sind die Zeilen 1 bis 3, 20 und 23). Über www.bafög-digital.de kannst du den Antrag ganz bequem online stellen.

Wieviel muss ich zurückzahlen, wenn ich das Flexibilitätssemester nutze?

Förderung für das Flexibilitätssemester erhältst du zur Hälfte als Zuschuss und zur anderen Hälfte als Darlehen (§ 17 Absatz 1 und Absatz 2 Satz 1 BAföG). Die Rückzahlung des gesamten BAföG-Darlehensanteiles ist auf 10.010 Euro begrenzt. Der Darlehensteil deiner BAföG-Förderung muss in der Regel fünf Jahre nach Ende deiner Förderungshöchstdauer zurückgezahlt werden. Für die Rückzahlung ist das Bundesverwaltungsamt zuständig, dort findest du weitere Informationen: www.bva.bund.de → Bürgerinnen und Bürger → Schule, Ausbildung und Studium → BAföG.

Dieses Infoblatt kann nicht alle Fragen zu diesem Thema beantworten.

Es ist daher empfehlenswert, dass du dich vor deinem Antrag auf ein Flexibilitätssemester bei uns im [Beratungszentrum Studienfinanzierung - BeSt](#) meldest, damit wir dir hilfreiche Tipps geben können. In jedem Fall solltest du auch deine:n [BAföG-Sachbearbeiter:in](#) kontaktieren.



3. Hilfe zum Studienabschluss nach § 15 Abs. 5 BAföG

Im Anschluss an eine Förderung im Rahmen des Überschreitens der Förderungshöchstdauer und/oder einem Flexibilitätssemester kannst du noch die Hilfe zum Studienabschluss (zinsloses Staatsdarlehen) beantragen. Da diese Förderung im Vergleich zu den vorgenannten die teuerste Finanzierung ist, solltest du zunächst die vorgenannten Finanzierungsarten (nach § 15 Abs. 3 und/oder 4 BAföG) prüfen lassen.

Wenn keine Verzögerungsgründe nach § 15 Abs. 3 BAföG (siehe Nr. 1. dieses Infoblattes) für eine weitere Förderung vorliegen und du das Flexibilitätssemester bereits genutzt hast, besteht noch die Möglichkeit, die Hilfe zum Studienabschluss für max. 12 Monate zu beantragen.

Um diese erhalten zu können, musst du folgende Voraussetzungen erfüllen:

- a. Du musst dem Grunde und der Höhe nach förderungsfähig sein, d. h. du erfüllst die allgemeinen Voraussetzungen für BAföG (z. B. Altersgrenze bei Studienbeginn, Fachrichtungswechsel, Einkommen der Eltern/ggf. Ehegatt:in, dein eigenes aktuelles Einkommen/Vermögen).
- b. Schließt du mit dem Studienziel *Staatsexamen* ab, musst du innerhalb der Förderungshöchstdauer *oder* innerhalb von vier Semestern nach dem Ende der Förderungshöchstdauer zur Abschlussprüfung zugelassen worden sein. Die Hochschule muss also entschieden haben, ob du alle Voraussetzungen erfüllt hast, um die Abschlussprüfung antreten zu können.
- c. Unabhängig von deinem abgestrebten Studienabschluss (z. B. Bachelor, Master, Staatsexamen) musst du innerhalb von vier Semestern nach der (verlängerten oder durch Flexibilitätssemester überschrittenen) Förderungshöchstdauer eine Bescheinigung der Prüfungsstelle/Bestätigung der Ausbildungsstätte vorlegen, die bestätigt, dass ein Abschluss deines Studiums innerhalb von (maximal) zwölf Monaten möglich ist. Maßstab für die Prognose sind die entsprechenden Ausbildungs-/Prüfungsordnungen unter Berücksichtigung deiner individuellen Leistungsfähigkeit.

Wie beantrage ich Hilfe zum Studienabschluss?

Neben dem [Weiterförderungsantrag](#) mit den üblichen Formularen reiche bitte zusätzlich [Formblatt 10](#) ein (auszufüllen sind die Zeilen 1 bis 3, 21 bis 23). **Zeile 24 – 39** (Bescheinigung der Prüfungsstelle/Bestätigung der Ausbildungsstätte) des Formblattes 10 ist **von der Prüfungsstelle deiner Hochschule** auszufüllen. Bitte händige der Prüfungsstelle deiner Hochschule auch die „*Information für die Hamburger Hochschule zum Formblatt 10*“ (Seite 6 dieses Infoblattes) aus. Über www.bafoeg-digital.de kannst du den BAföG-Antrag ganz bequem online stellen.

Wie viel muss ich zurückzahlen, wenn ich die Hilfe zum Studienabschluss nutze?

Die Hilfe zum Studienabschluss ist ein zinsloses Staatsdarlehen, dass (nach § 17 Abs. 3 Satz 1 BAföG) in voller Höhe zurückzuzahlen ist. Diese Förderungsart fällt daher nicht unter die Rückzahlungsdeckelung von 10.010 Euro. Die Rückzahlung erfolgt in der Regel fünf Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer des zuerst geförderten Studienganges für das zinslose Staatsdarlehen (nach § 17 Abs. 2 Satz 1 BAföG, max. 10.010 Euro) und anschließend für das zinslose Volldarlehen nach BAföG (nach § 17 Abs. 3 Satz 1 BAföG). Ausnahme: bezieht du lediglich das zinslose Staatsdarlehen (nach § 17 Abs. 3 Satz 1 BAföG) und hast du zuvor keine reguläre BAföG-Förderung erhalten, so erfolgt die Rückzahlung bereits drei Jahre nach Ende der Förderungshöchstdauer.

Für die Rückzahlung ist das Bundesverwaltungsamt zuständig, dort findest du weitere Informationen: www.bva.bund.de → Bürgerinnen und Bürger → Schule, Ausbildung und Studium → BAföG.

Erhalten Mitglieder deines Haushalts andere Sozialleistungen?

Beziehen Mitglieder deines Haushalts weitere Sozialleistungen, z.B. Bürgergeld vom Jobcenter oder Kinderzuschlag von der Familienkasse, dann lass dich in Hinblick auf eine mögliche Anrechnung der Hilfe zum Studienabschluss bei der jeweiligen Sozialleistung vor Antragstellung im [Beratungszentrum Soziales & Internationales – BeSt](#) beraten. Im Einzelfall kann es auch sinnvoller sein, einen Bildungs- oder Studienkredit aufzunehmen.



Besteht ein Anspruch auf Wohngeld?

Sofern dir BAföG als zinsloses Staatsdarlehen bewilligt wurde, kannst du einen Anspruch auf Wohngeld prüfen lassen (dies gilt jedoch nicht, wenn du reguläres BAföG erhältst, BAföG aufgrund eines Antrages zum Überschreiten der Förderungshöchstdauer oder im Rahmen des Flexibilitätssemesters erhältst).

Ausführliche Informationen zum Wohngeld für Studierende findest du auf den Wohngeld-Webseiten der Stadt Hamburg www.hamburg.de/wohngeld. Weitere Beratung hierzu findest du auch im [Beratungszentrum Soziales & Internationales – BeSI](#) und unter www.stwhh.de → Studienfinanzierung → Studienfinanzierung in besonderen Lebenslagen.

Dieses Infoblatt kann nicht alle Fragen zu diesem Thema beantworten.

Es ist daher empfehlenswert, dass du dich vor deinem Antrag auf Hilfe zum Studienabschluss bei uns im [Beratungszentrum Studienfinanzierung - BeSt](#) meldest, damit wir dir hilfreiche Tipps geben können. In jedem Fall solltest du auch deine:n [BAföG-Sachbearbeiter:in](#) kontaktieren.



Information für die Hamburger Hochschulen zum Formblatt 10 – Verlängerung der Förderungsdauer jenseits der Förderungshöchstdauer (Zusatzblatt) nach § 15 Absatz 3, 4 oder 5 BAföG

Seit dem Sommersemester 2025 gibt es ein neues Formblatt 10, auf die sämtlichen Gründe, für eine Förderung über die Förderungshöchstdauer gem. § 15 BAföG hinaus zusammengefasst dargestellt sind.

Für Sie als Hochschule bedeutet dies: Wird eine **Verlängerung der Förderungshöchstdauer als Hilfe zum Studienabschluss (Punkt C)** beantragt, ist **ausschließlich in diesem Fall auf Seite 3 des Formblatt 10** die „Bescheinigung der Prüfungsstelle/Bestätigung der Ausbildungsstätte“ von der zuständigen Stelle entsprechend dem Studiengang auszufüllen und mit **Unterschrift und Dienststempel** zu bestätigen.

Seite 2025

Förderungsnummer (nur falls vorhanden)

10 – Verlängerung der Förderungsdauer jenseits der Förderungshöchstdauer (Zusatzblatt)

nach § 15 Absatz 3, 4 oder 5 Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG)

Dieses Zusatzblatt richtet sich an Studierende und ist nur auszufüllen, sofern Ihre Förderungshöchstdauer/Regelstudienzeit in dem Semester, für welches eine Verlängerung der Förderungsdauer beantragt wird, überschritten ist/sein wird. Zusätzlich zu diesem Zusatzblatt ist das Formblatt 01 bzw. 09 auszufüllen.

WICHTIGE HINWEISE

Bitte füllen Sie diesen Antrag sorgfältig und **vollständig** aus und kreuzen Sie Zutreffendes an. →

Sie sind nach § 60 Erstes Buch Sozialgesetzbuch (SGB I) verpflichtet, alle Tatsachen anzugeben, die für die Sachaufklärung erforderlich sind, und die verlangten Nachweise vorzulegen. →

Ihre Angaben sind gemäß den Vorschriften des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (BAföG) für die Entscheidung über den Antrag notwendig.

Hinweise zu Ihren datenschutzrechtlichen Informationsrechten nach Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) erhalten Sie beim Amt für Ausbildungsförderung oder unter www.bafög.de/hinweis.

Nachfolgend finden Sie Informationen zu den verschiedenen Varianten einer Förderung nach Ablauf der Förderungshöchstdauer (d. h. der Regelstudienzeit oder einer vergleichbaren Festsetzung). Bitte füllen Sie auf Seite 2 den Abschnitt (A, B, C) aus, welcher auf Sie zutrifft. Es können auch mehrere Abschnitte ausgefüllt werden. In diesem Fall wird vorrangig immer die vorteilhaftere Fördermöglichkeit geprüft. Bei Fragen, nehmen Sie bitte Kontakt mit dem Amt für Ausbildungsförderung auf.

A. Verlängerung der Förderungsdauer mit Begründung

In Ausnahmefällen besteht die Möglichkeit, über das Ende der Förderungshöchstdauer hinaus gefördert zu werden. → Hierfür muss einer der in § 15 Absatz 3 BAföG genannten **individuellen Gründe** (s. unter A. auf Seite 2) dargelegt und nachgewiesen werden. Die Förderungsdauer wird dann um eine angemessene Zeit verlängert. Sie wird, wie die reguläre BAföG-Förderung, als **häufiger Zuschuss-Darlehensförderung** gewährt, bei Verlängerung infolge einer Behinderung, einer Schwangerschaft oder der Pflege und Erziehung eines Kindes bis zu 14 Jahren wird die verlängerte Förderung ausschließlich als Zuschuss gezahlt.

B. Verlängerung der Förderungsdauer ohne Begründung (Flexibilitätssemester)

Liegen keine Gründe nach § 15 Absatz 3 BAföG (Abschnitt A.) vor, kann auch **ohne Angabe von Gründen einmalig** (z. B. entweder nur im Bachelorstudium oder nur im Masterstudium) eine Verlängerung der Förderungsdauer um ein weiteres, sich unmittelbar anschließendes Semester beantragt werden (sog. Flexibilitätssemester). Ausnahme: kein Flexibilitätssemester nach bereits erfolgter Verlängerung wegen Nichtbestehens einer Abschlussprüfung.

C. Verlängerung der Förderungsdauer als Hilfe zum Studienabschluss

Ist das Studium (ggf. trotz einer verlängerten Förderung) noch nicht beendet worden, kann unter bestimmten Voraussetzungen eine **maximal zwölfmonatige Studienabschlusshilfe** in Anspruch genommen werden, die als zinsloses staatliches Vordarlehen gezahlt wird. Das bedeutet, der als Abschlusshilfe erhaltene Förderungsbetrag ist in voller Höhe zurückzahlen. Hierfür gilt **zählt die Kappungsgrenze nach § 18 Absatz 13 BAföG** (Erlaß der noch verbleibenden Darlehensschuld nach 77 Raten) oder, wenn Sie erstmals vor dem 1. September 2019 mit Studien-BAföG gefördert wurden, der dann für Sie weiterhin geltende maximale Rückzahlungsbetrag von 10.000 Euro nach § 17 Absatz 2 BAföG in der damals geltenden Fassung.

Sie erhalten die Studienabschlusshilfe, wenn Sie **weiterhin geltende maximale Rückzahlungsbetrag von 10.000 Euro nach § 17 Absatz 2 BAföG in der damals geltenden Fassung** erhalten haben, kann keine Studienabschlusshilfe mehr gewährt werden.

Nach Inanspruchnahme der Studienabschlusshilfe ist eine weitere Förderung für dieses Studium nicht mehr möglich.

→ Bitte achten Sie auf Ihre Unterschrift oder Namensangabe auf Seite 3.

→ Dieses Symbol auf der linken Seite weist darauf hin, dass Sie Nachweise in Kopie (keine Originale) vorlegen müssen. Entsprechende Erläuterungen finden Sie im Anhang auf Seite 1.

→ Eine bereits erfolgte Verlängerung nach § 15 Absatz 4 BAföG (s. unter B.) schließt eine Verlängerung der Förderungsdauer nach § 15 Absatz 3 BAföG nicht aus.

BESCHEINIGUNG DER PRÜFUNGSSTELLE/BESTÄTIGUNG DER AUSBILDUNGSSTÄTTE →

→ Auszufüllen ist jeweils nur der betroffene Abschnitt I., II. oder III.

Für den Studiengang

I. Studiengänge ohne Abschlussprüfung (in der Regel Bachelor- und Masterstudiengänge)

Es wird bestätigt, dass das angestrebte Abschlussziel ☐ Bachelor ☐ Master ☐ Sonstiges voraussichtlich im Monat/Jahr erreicht wird.

Die noch zu erbringenden Studienleistungen können innerhalb von längstens zwölf Monaten ab dem Datum der Ausstellung dieser Bescheinigung erbracht werden. ☐ ja

II. Studiengänge mit förmlicher Zulassung zur Abschlussprüfung (in der Regel Staatsexamensstudiengänge)

Die Ausbildung wird voraussichtlich im Monat/Jahr beendet werden.

Es wird bestätigt, dass eine Zulassung zur Abschlussprüfung im Monat/Jahr erfolgte.

Die Ausbildung kann innerhalb von längstens zwölf Monaten ab dem Datum der Ausstellung dieser Bescheinigung abgeschlossen werden. ☐ ja

III. Studiengänge ohne förmliche Zulassung zur Abschlussprüfung (in der Regel Diplom- und Magisterstudiengänge)

Die Ausbildung wird voraussichtlich im Monat/Jahr beendet werden.

Es wird bestätigt, dass

☐ die Diplomarbeit am Monat/Jahr ausgegeben wurde

☐ Prüfungstermine bereits festgelegt wurden

☐ nach der geltenden Prüfungsordnung mit dem Bestehen des Vordiploms am Monat/Jahr die Zulassung zur Abschlussprüfung vorliegt (sog. gleitendes Prüfungsverfahren →)

Alle wesentlichen Studienleistungen, die nach der Prüfungsordnung notwendige Voraussetzung für die Teilnahme an der Abschlussprüfung sind, liegen vor. ☐ ja

Begründung

Die noch zu erbringenden Studienleistungen einschließlich der Abschlussprüfung können innerhalb von längstens zwölf Monaten ab dem Datum der Ausstellung dieser Bescheinigung erbracht werden. ☐ ja

ABSCHLIESSENDE ERKLÄRUNG

Es wird bestätigt, dass die Angaben richtig und vollständig sind.

I-II →

Datum, Unterschrift/Namensangabe der seitens der Prüfungsstelle/Ausbildungsstätte bescheinigenden/bestätigenden Person

– Stempel –

→ Bitte zutreffenden Abschnitt I., II. oder III. eintragen.

Sollten veraltete amtsinterne Vordrucke zur Beantragung der Hilfe zum Studienabschluss vorgelegt werden, bitten wir Sie die Studierenden auf das aktuelle Formblatt 10 (Stand: 2025) hinzuweisen.

Bei Rückfragen wenden Sie sich gerne per E-Mail an fachreferat@studierendenwerk.hamburg.de.

Studierendenwerk Hamburg
Abteilung Studienfinanzierung – BAföG-Amt
Fachreferat BAföG

Seite 6 von 6

Dieses Infoblatt soll einen Überblick bieten und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Alle Angaben ohne Gewähr.

Studierendenwerk Hamburg AöR | Beratungszentrum Studienfinanzierung – BeSt | best@stwhh.de

www.stwhh.de Unsere Beratungsangebote

STUDIENDENWERK
HAMBURG